

Fachinformation Nr. 9 / 2025

Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen, Hinweise zu Aufsätzen

	<u>Seite</u>
<u>1. Gesetzgebung</u>	
• Regierungsentwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025	3
<u>2. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen</u>	
Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden	
• BMF – Allgemeinverfügung der obersten Finanzbehörden der Länder zur Zurückweisung von Einsprüchen und Änderungsanträgen zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995	4
• BMF – Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO)	4
• OFD Baden-Württemberg – Änderung eines Bescheids bei durch Rechtsbehelf oder Antrag ausgelöstem Widerstreit nach § 174 Abs. 4, 5 AO	5
Außergewöhnliche Belastungen	
• FG Münster – Opfer eines Trickbetrugs kann Vermögen nicht als außergewöhnliche Belastung geltend machen	5
Sonstiges	
• FG Sachsen – Verfassungsmäßigkeit der Ermittlung des Grundsteuerwerts und des Grundsteuermessbetrags für Immobilien in Sachsen	6
Sonstige Einkünfte	
• Niedersächsisches FG – Veräußerungsgewinn nach Zwangsversteigerung	6
• Sächsisches FG – Gewinn aus der Veräußerung eines zum Privatvermögen gehörenden Wohnmobils nicht steuerbar gem. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG	6
Steuerberatungsrecht / Berufsrecht / Sozialrecht	
• OLG Celle – Eintragung einer Satzungsänderung im Vereinsregister; Form der Einberufung zu Mitgliederversammlungen	7
Steuerfreie Einnahmen	
• Thüringer FG – Keine Steuerfreiheit der Gründerprämie	7

Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen

- BMF – Förderung energetischer Maßnahmen an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden; Einzelfragen zu § 35c EStG, Neufassung des BMF-Schreibens vom 14. Januar 2021 7
- BMF – Vorsorgepauschale im Lohnsteuerabzugsverfahren ab 2026 (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Einkommensteuergesetz (EStG)) 8

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- FG Münster – Umzugskosten einer Lehrerin 8

Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet

- FG Berlin-Brandenburg – Blockheizkraftwerk im Mietshaus führt insgesamt zu Vermietungseinkünften 9

Hinweis: Die Zusammenstellung ist eine Auswahl aktueller steuerrechtlicher Themen aus Literatur und Rechtsprechung, die für die Arbeit der Lohnsteuerhilfevereine wichtig sind. Die Auszüge sollen Hinweise und Anregungen geben. Bei Bedarf können Sie den Volltext, soweit uns dieser vorliegt, in der BVL-Geschäftsstelle anfordern.
Ein Gesamtinhaltsverzeichnis sowie ältere Fachinformationen können Sie auf unseren Internetseiten <https://www.bvl-verband.de> unter „Geschützter Bereich“ abrufen

zu 1. Gesetzgebung

• Regierungsentwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025

Das Bundeskabinett hat am 10.9.2025 den Regierungsentwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025 (StÄndG 2025) beschlossen. Mit dem Gesetz sollen weitere steuerliche Rechtsänderungen aus dem am 28.5.2025 vom Koalitionsausschuss beschlossenen Sofortprogramm für Deutschland und zudem notwendiger weiterer kurzfristiger Änderungsbedarf umgesetzt werden.

Der Regierungsentwurf enthält folgende Maßnahmen:

- Aktualisierung des Verweises auf die De-minimis-Verordnung bei der Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau (§ 7b Abs. 5 EStG).
- Anhebung der Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf einheitlich 0,38 EUR/km ab dem ersten Kilometer ab dem 1.1.2026 sowie Entfristung der Mobilitätsprämie (§ 9 Abs. 1 S. 3 und § 101 S. 1 EStG).
- Aktualisierung des Verweises auf die De-minimis-Verordnung bei der Forschungszulage (§ 9 Abs. 5 FZulG).
- Reduzierung der Umsatzsteuer für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen – mit Ausnahme der Abgabe von Getränken – auf 7 % ab dem 1.1.2026 (§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG).
- Bekanntgabe eines Bescheides durch Bereitstellung zum Datenabruf (§ 18g S. 5 UStG).
- Sonderregelung bei der Nutzung der zentralen Zollabwicklung – CCI – (§ 21b – neu – UStG).
- Regelung zur Gemeinnützigkeit:
 - Anhebung der Freigrenze für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb von 45.000 EUR auf 50.000 EUR (§ 64 Abs. 3 S. 1 AO).
 - Anhebung der Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale von 3.000 EUR auf 3.300 EUR bzw. von 840 EUR auf 960 EUR ab dem 1.1.2026 (§ 3 Nr. 26, 26a EStG).
 - Anhebung der Freigrenze bei der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung von 45.000 EUR auf 100.000 EUR (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 S. 4 AO).
 - Verzicht auf eine Sphärenzuordnung von Einnahmen bei Körperschaften mit Einnahmen unter 50.000 EUR (§ 64 Abs. 3 S. 2 AO).
 - Einführung von E-Sport als neuen gemeinnützigen Zweck (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 21 AO).
 - Photovoltaikanlagen als steuerlich unschädliche Betätigung bei der Gemeinnützigkeit (§ 58 Nr. 11 AO).

Mit einem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist bis Ende 2025 zu rechnen.

Quelle: DStR 37/25

zu 2. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- **Allgemeinverfügung der obersten Finanzbehörden der Länder zur Zurückweisung von Einsprüchen und Änderungsanträgen zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995**

Aufgrund

- des § 367 Absatz 2b und des § 172 Absatz 3 der Abgabenordnung,
- der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Juni 2013, 2 BvR 1942/11 (vorgehend BFH-Urteil vom 21. Juli 2011, II R 50/09, BFH/NV S. 1685), 2 BvR 2121/11 (vorgehend BFH-Urteil vom 21. Juli 2011, II R 52/10, BStBl II 2012 S. 43), und vom 7. Juni 2023, 2 BvL 6/14, sowie - der Urteile des Bundesfinanzhofs vom 14. November 2018, II R 64/15, BStBl II 2019 S. 289 und vom 20. Februar 2024, IX R 27/23 (II R 27/15), BStBl II S. 444 ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Am 4. August 2025 anhängige und zulässige Einsprüche gegen die Festsetzung des Solidaritätszuschlags für Veranlagungszeiträume vor 2020 werden hiermit zurückgewiesen, soweit mit den Einsprüchen geltend gemacht wird, das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 verstoße gegen das Grundgesetz.

Entsprechendes gilt für am 4. August 2025 anhängige, außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens gestellte und zulässige Anträge auf Aufhebung einer Festsetzung des Solidaritätszuschlags für Veranlagungszeiträume vor 2020.

Das BMF-Schreiben ist der Fachinformation als **Anlage 1** beigelegt.

Quelle: BMF

- **Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO)**

Mit BMF-Schreiben vom 13. August 2025 wurden Regelungen des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) zu §§ 30, 87a, 87d, 122, 154, 165, 172, 197, 219, 235, 363 und 367 geändert.

Das BMF-Schreiben ist der Fachinformation als **Anlage 2** beigelegt.

Quelle: BMF

- **Änderung eines Bescheids bei durch Rechtsbehelf oder Antrag ausgelöstem Widerstreit nach § 174 Abs. 4, 5 AO**

OFD Baden-Württemberg, Verfügung vom 1.7.2025

§ 174 Abs. 4 und 5 AO ermöglichen die Änderung von Steuerbescheiden bei durch Rechtsbehelf oder Antrag ausgelösten Widerstreit. Eine Korrektur nach § 174 Abs. 4 AO ist möglich, wenn ein Steuerbescheid aufgrund eines Rechtsbehelfs oder Antrag zugunsten des Steuerpflichtigen aufgehoben oder geändert wurde und dadurch ein anderer Bescheid nicht mehr folgerichtig ist. Voraussetzung ist eine irrige Beurteilung eines bestimmten, steuerlich relevanten Sachverhalts, wobei auch rechtliche Fehlinterpretationen erfasst sind. Die Änderung muss auf Initiative des Steuerpflichtigen erfolgen und darf nicht allein von den Finanzbehörden ausgehen. Folgeänderungen sind auch über verschiedene Steuerarten und Zeiträume hinweg möglich, sofern sie innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des geänderten Bescheids erfolgen, insoweit ist der Ablauf der Festsetzungsfrist nach § 169 Abs. 2 AO unbeachtlich. § 174 Abs. 5 AO regelt die Möglichkeit, steuerliche Folgen auch zu Lasten eines Dritten zu ziehen, wenn dieser am Verfahren beteiligt war. Voraussetzung ist, dass der Dritte rechtzeitig vor Ablauf der Festsetzungsfrist hinzugezogen oder beigeladen wurde.

Quelle: DStR 37/25

Außergewöhnliche Belastungen

- **Opfer eines Trickbetrugs kann Vermögensverlust nicht als außergewöhnliche Belastung geltend machen**

FG Münster, Urteil vom 2. September 2025 (Az. 1 K 360/25 E) – **Revision zugelassen**

Der 1. Senat des Finanzgerichts Münster hat entschieden, dass Vermögensverluste aus einem Trickbetrug, bei dem die Täter einem älteren Menschen am Telefon die Notlage eines nahen Angehörigen vortäuschen, nicht als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig sind. entschieden, dass Vermögensverluste aus einem Trickbetrug, bei dem die Täter einem älteren Menschen am Telefon die Notlage eines nahen Angehörigen vortäuschen, nicht als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig sind. [...]

Die Aufwendungen seien zunächst nicht außergewöhnlich, da sich bei der Klägerin ein allgemeines Lebensrisiko verwirklicht habe. Sie sei Opfer einer Betrugsmasche geworden, die potenziell jeden treffen könne, auch wenn viele Angerufene den Betrugsversuch schnell durchschauten. Der Vermögensverlust sei auch nicht deshalb ausnahmsweise abzugsfähig, weil es sich um einen Gegenstand des lebensnotwendigen Bedarfs gehandelt hätte. Vielmehr habe die Klägerin den Betrag als liquide Mittel zur Verfügung gehabt und sei hierauf aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse auch nicht lebensnotwendig angewiesen gewesen.

Darüber hinaus fehle es auch an der Zwangsläufigkeit. Hierbei zog das Gericht - unabhängig von der strafrechtlichen Einordnung der Tat als Betrug - die zu Erpressungen ergangene Rechtsprechung heran, wonach eine zweistufige Prüfung vorzunehmen sei. Danach scheide eine Zwangsläufigkeit von vornherein aus, wenn sich das Opfer durch strafbares oder sozialwidriges Verhalten selbst erpressbar gemacht habe. Dies sei bei

der vorliegend von den Tätern zufällig ausgewählten Klägerin nicht der Fall. Daher sei weiter zu prüfen, ob zumutbare Handlungsalternativen vorlagen, die den Erpressungsversuch mit einiger Sicherheit wirkungslos gemacht hätten. [...]

Quelle: Finanzgericht Münster, Newsletter September 2025

Sonstiges

- **Verfassungsmäßigkeit der Ermittlung des Grundsteuerwerts und des Grundsteuermessbetrags für Immobilien in Sachsen**

FG Sachsen, Beschluss vom 25.02.2025 – 2 V 130/25

Das Finanzgericht hat keine ernstlichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Regelung des neuen GrStG sowie der Sächsischen Sonderregelungen zur Feststellung der Grundsteuerwerte auf den 1.1.2022 und zur Festsetzung des Grundsteuermessbetrags auf den 1.1.2025. Es hält damit an seinen bisherigen Entscheidungen – insbes. nach Änderung von § 220 BewG – fest (Urt. V. 24.10.2023 – 2 K 574/23, DStRE 2024, 27; Urt. V. 1.10.2024 – 2 K 737/23, BeckRS 2024, 29637).

Quelle: DStR 37/25

Sonstige Einkünfte

- **Veräußerungsgewinn nach Zwangsversteigerung**

Niedersächsisches FG, Urteil vom 7.12.2023 – 10 K 239/20 – **Revision eingelegt** – AZ. des BFH: VIII R 25/24

Eine Zwangsversteigerung erfüllt den Tatbestand der Veräußerung gem. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG.

EStG § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.

Quelle: EFG 17/2025

- **Gewinn aus der Veräußerung eines zum Privatvermögen gehörenden Wohnmobils nicht steuerbar gem. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG**

Sächsisches FG, Urteil vom 20.12.2024 5 K 960/24 – **Revision eingelegt** – AZ. des BFH: IX R 4/25

Ein Wohnmobil ist ein nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 von der Besteuerung ausgenommener „Gegenstand des täglichen Gebrauchs“. Das gilt auch dann, wenn es sich – wie im Streitfall – bei dem Wohnmobil angesichts des hohen Kaufpreises (384 425 €) um einen Luxusgegenstand handelt.

EStG § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2.

Quelle: EFG 17/2025

Steuerberatungsrecht / Berufsrecht / Sozialrecht

- **Eintragung einer Satzungsänderung im Vereinsregister; Form der Einberufung zu Mitgliederversammlungen**

OLG Celle, Beschluss vom 22.08.2025

Nach einem Beschluss des OLG Celle ist eine Satzungsbestimmung, die die Wahl zwischen Einberufungsformen mit und ohne Mitwirkungsobliegenheit der Mitglieder dem Vorstand überlässt, nicht in jedem Fall unzulässig. Vor dem Hintergrund der Vereinsfreiheit seien nur solche Regelungen zur Einberufung von Mitgliederversammlungen unzulässig, die den Mitgliedern die Möglichkeit der Kenntnisnahme in unzumutbarer Weise erschweren. Wird dem Vorstand durch die Satzungsänderung die zusätzliche alternative Möglichkeit eingeräumt, durch schriftliche Benachrichtigung einzuladen, stelle dies – gegenüber einer für sich gesehen zulässigen Einladungsform durch Aushang in der Geschäftsstelle – für die Vereinsmitglieder keine Erschwerung, sondern vielmehr eine Erleichterung der Möglichkeit zur Kenntnisnahme dar.

Quelle: DStR 36/25

Steuerfreie Einnahmen

- **Keine Steuerfreiheit der Gründerprämie**

Thüringer FG, Urteil vom 26.6.2025 1 K 426/22 – **vorläufig nicht rechtskräftig**

Die als Landesleistung gezahlte Gründerprämie ist nicht nach § 3 Nr. 2 Buchst. a EStG steuerbefreit.

EStG Nr. 3 Nr. 2 Buchst. a; SGB III § 93 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1; GG Art. 3 Abs.1; AO § 177 Abs. 2, § 174 Abs. 3

Quelle: EFG 17/2025

Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen

- **Förderung energetischer Maßnahmen an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden; Einzelfragen zu § 35c EStG, Neufassung des BMF-Schreibens vom 14. Januar 2021**

Mit der Steuerermäßigung des § 35c Einkommensteuergesetz werden energetische Maßnahmen an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden gefördert. Zu den Anwendungsfragen hat das Bundesministerium der Finanzen in Abstimmung mit den Ländern im Januar 2021 ein BMF-Schreiben veröffentlicht, das zum 21. August 2025 in einer überarbeiteten Fassung vorliegt. Es beantwortet den Bearbeitenden in den Finanzämtern und den Bürgerinnen und Bürgern eine Vielzahl rechtlicher Fragen zur Anwendung und Geltendmachung des § 35c Einkommensteuergesetz. Wie in der Vorfassung ist eine Anlage enthalten, die typische vorbereitende Arbeiten und Umfeldmaßnahmen aufführt. Diese können von der Steuerermäßigung des § 35c Einkommensteuergesetz umfasst sein, soweit sie im Zusammenhang mit einer den technischen Mindestanforderungen der ESanMV genügenden energetischen Maßnahme stehen.

Das neugefasste BMF-Schreiben tritt neben das BMF-Schreiben vom 23. Dezember 2024 zu dem mit der Steuererklärung einzureichenden Bescheinigung über die durchgeführten Maßnahmen, der sogenannten Musterbescheinigung.

Das vollständige BMF-Schreiben ist der Fachinformation als **Anlage 3** beigelegt.

Quelle: BMF

- **Vorsorgepauschale im Lohnsteuerabzugsverfahren ab 2026 (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Einkommensteuergesetz (EStG))**

Die Verwaltung nimmt im BMF-Schreiben vom 14. August 2025 zur Vorsorgepauschale im Lohnsteuerabzugsverfahren Stellung. Das neue BMF-Schreiben ist ab dem 1. Januar 2026 anzuwenden. Es ersetzt das BMF-Schreiben vom 26. November 2013 (BStBl I S. 1532).

Das BMF-Schreiben ist der Fachinformation als **Anlage 4** beigelegt.

Quelle: BMF

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- **Umzugskosten einer Lehrerin**

FG Münster, Urteil vom 13.06.2025 – 14 K 2124/21 E

Umzugskosten einer Lehrerin in eine Wohnung, die im Gegensatz zur alten Wohnung ein häusliches Arbeitszimmer enthält, stellen nicht allein deswegen Werbungskosten dar.

Aus dem Sachverhalt:

[...] Zum 01.02.2019 nahm die Klägerin ihre Tätigkeit als Grundschullehrerin am Grundschulverbund T. auf. Dem Grundschulverbund T. gehören die ehemals eigenständigen Grundschulen G01, G02 und die G03 an. Ab dem Schuljahr 2013/2014 bildeten die drei Grundschulen einen Schulverbund. Die drei Grundschulen fusionierten. Seither gibt es in der Gemeinde T. zwar noch drei Schulstandorte, aber nur noch eine Grundschule, den Grundschulverbund T. Seit Januar 2020 ist die Klägerin an dem Standort G01 eingesetzt. Im Mai 2020 erhielt die Klägerin die Zusage, künftig als Klassenlehrerin an diesem Standort eingesetzt zu werden.

Im Juni 2020 zogen die Kläger innerhalb von F. von einer kleineren Wohnung mit zwei Zimmern (Anschrift: A.-straße) in eine größere Wohnung mit drei Zimmern (G.-straße) um. In der neuen Wohnung richtete sich die Klägerin im Hinblick auf ihre Tätigkeit als Lehrerin ein häusliches Arbeitszimmer ein. Die Entfernung zu ihrer Arbeitsstätte verringerte sich durch den Umzug lediglich von zehn auf neun Kilometer.

Mit ihrer Steuererklärung für 2020 machten die Kläger unter anderem Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie Umzugskosten in Höhe von 3.563 € (einschließlich 80 € für Verpflegungsmehraufwendungen und 1.633 € doppelte Miete) als Werbungskosten bei den Einkünften der Klägerin aus nichtselbständiger Arbeit geltend. [...]

Aus den Entscheidungsgründen:

[...] Davon ausgehend ist eine nahezu ausschließliche berufliche Veranlassung des Umzugs in eine andere Wohnung auch dann zu verneinen, wenn in dieser Wohnung (erst-mals) die Möglichkeit zur Einrichtung eines Arbeitszimmers besteht. Es fehlt insoweit an einem objektiven Kriterium, welches nicht durch die private Wohnsituation jedenfalls mit- veranlasst ist. Denn auch in einem solchen Fall ist wegen des natürlichen Bestrebens nach einer – von individuellen Vorlieben geprägten – Verbesserung der Wohnqualität nicht mit der erforderlichen Sicherheit zu ermitteln, ob die Einrichtung des Arbeitszim- mers Anlass oder nur Folge des Umzugs in die neue, unter Umständen größere Woh- nung (anderen Zuschnitts) ist. Das Gebot der Rechtssicherheit erfordert – wie oben dar- gelegt – jedoch, bei der Frage nach der beruflichen Veranlassung des Umzugs regelmä- ßig nur auf objektiv feststellbare Umstände abzustellen, die typischerweise auf eine be- rufliche Veranlassung schließen lassen. Solche Umstände sind allein in dem Bestreben, ein abgeschlossenes Arbeitszimmer einzurichten – anders als bei einem Umzug aus kon- kretem beruflichen Anlass (zum Beispiel Arbeitgeberwechsel, Umzug in neue Betriebs- räume oder bei einer wesentlichen Fahrtzeitverkürzung) –, nicht gegeben. Die Wahl einer Wohnung, insbesondere deren Lage, Größe, Zuschnitt und Nutzung, ist vielmehr vom Geschmack, den Lebensgewohnheiten, den zur Verfügung stehenden finanziellen Mit- teln, der familiären Situation und anderen privat bestimmten Vorentscheidungen des Steuerpflichtigen abhängig. Dies ist grundsätzlich der privaten Lebensführung gemäß § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG zuzuordnen (BFH, Urteil vom 05.02.2025 - VI R 3/23, juris). [...]

Quelle: Finanzgericht Münster, Newsletter August 2025

Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet

- **Blockheizkraftwerk im Mietshaus führt insgesamt zu Vermietungseinkünften**

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 9.4.2025 – 16 K 16145/23 – **Revision ein- gelegt** – Az. des BFH: X R 15/25

1. Der Einbau eines Blockheizkraftwerkes in einem Mietshaus führt nicht nur hinsichtlich der Wärmeerzeugung, sondern auch hinsichtlich der Stromerzeugung zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, nicht aus Gewerbebetrieb (Anschluss an FG Rheinland- Pfalz, Urteil vom 23.9.2014 3 K 2163/12, EFG 2015, 19).
2. Würde ein Gewerbebetrieb vorliegen, wäre dort das Blockheizkraftwerk wegen der Unteilbarkeit beweglicher Wirtschaftsgüter nicht (teilweise) zu aktivieren. Der erzeugte Strom wäre unter dem Gesichtspunkt einer Einlage zu berücksichtigen.
3. Ein Kleinblockkraftwerk hat eine technische Lebensdauer von 30 Jahren, was bei ei- ner Totalgewinnprognose zu berücksichtigen wäre, wäre eine solche zur Prüfung der Ge- winnerzielungsabsicht anzustellen.

EStG § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7, § 4 Abs. 1 Satz 8, § 7 Abs. 1 Satz 2, § 15 Abs. 2 Satz 1

Quelle: EFG 17/2025